

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

An die Einrichtungen der praktischen Ausbildung  
in den Gesundheitsfachberufen im Freistaat  
Sachsen

über die Verbände der Pflegeeinrichtungen und  
die Krankenhausgesellschaft Sachsen e.V.

ausschließlich per E-Mail

nachrichtlich Berufsfachschulen für Gesundheits-  
fachberufe im Freistaat Sachsen (vs. Schulportal)

**Durchwahl**

Telefon +49 351 564-55000  
Telefax +49 351 564-55010

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Aktenzeichen**

**(bitte bei Antwort angeben)**  
32-5418.20/292

Dresden,  
10. August 2020

### **Corona-Testkonzept zum Stufensystem im Freistaat Sachsen**

Tests für Auszubildenden, Schülern und Praktikanten in Pflegeeinrichtungen  
und Krankenhäusern

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bewältigung der Corona-Pandemie hat Sie und Ihre Einrichtung vor große Herausforderungen gestellt. Die Umsetzung von Hygiene-, Abstands- und Besucherregelungen sowie weitere Maßnahmen mussten regelmäßig geänderten Anforderungen angepasst werden. Sowohl für die Patienten bzw. Bewohner und ihre Angehörigen aber vor allem auch die Beschäftigten Ihrer Einrichtung führte dies zu einer erheblichen Belastung und forderte von ihnen allen ein hohes Maß an Flexibilität sowie Toleranz. Für Ihre engagierte Arbeit in dieser angespannten Situation danke ich Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ganz herzlich.

Im Zusammenhang mit den Regelungen zur Kostenübernahme für Tests durch die Gesetzliche Krankenversicherung erreichten uns vermehrt Beschwerden von Auszubildenden und Praktikanten der Gesundheitsfachberufe, dass ihnen nur dann der Zugang zur auszubildenden Einrichtung ermöglicht werde, wenn sie zwei negative Corona-Tests nachweisen würden.

Wenn Sie für Ihre Pflegeeinrichtung oder Ihr Krankenhaus auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung ergänzend oder alternativ zur Einhaltung der Mindestabstände sowie der Hygieneregeln weitere Schutzmaßnahmen – wie z. B. Testungen – festlegen, um zu gewährleisten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit der Patienten bzw. Bewohner und Beschäftigten möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung auch in Bezug auf das Coronavirus möglichst gering gehalten wird, bitte ich Sie Folgendes zu beachten:

Verpflichtende Gesundheitstests werden nach hiesiger Rechtsauffassung nur dann als zulässig erachtet, wenn im konkreten Einzelfall tatsächliche Verdachtsmomente für eine Arbeitsunfähigkeit vorliegen, die zu einer Gefahr für Leben und Gesundheit Dritter führen kann. Anhaltspunkte können sich etwa

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Gesellschaft-  
lichen Zusammenhalt  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

[www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)

Leitweg-ID 14-0801001SMS01-02

aus dem Auftreten mehrerer typischer Krankheitssymptome oder aufgrund eines Kontakts mit einem bestätigt Infizierten ergeben.

Weder die „Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 8. Juni 2020“ noch das darauf aufbauende „Stufenkonzept: Infektionshygienische Maßnahmen zur Einschränkung von Infektionsgeschehen“ im Freistaat Sachsen sehen vor, dass Personen ohne spezifische Symptome, die in Gesundheits- oder Pflegeeinrichtungen tätig werden sollen oder bereits tätig sind, ohne Anordnung des zuständigen Gesundheitsamtes getestet werden. Die von symptomfreien Auszubildenden verlangten präventiven Tests, können auch nicht durch den Hausarzt zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung abgerechnet werden.

Dessen ungeachtet kann den Beschäftigten, Auszubildenden und Praktikanten eine (freiwillige) Teilnahme an Coronatests angeboten werden. Die Kosten der Test sind aber von den Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern, die den Test wünschen, selbst zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Petra Köpping